

«Die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften sind komplex»

Der Winterdienst und das Arbeitsrecht, das ist eine komplexe Angelegenheit. Dr. Urs Marti, Fachanwalt SAV Arbeitsrecht, Partner bei der Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard Bern KIG, bringt Licht in den Normen- und Gesetzesdschungel.



Herr Marti, Winterdienstmitarbeitende sind nicht gleich Winterdienstmitarbeitende, Sie unterscheiden insgesamt drei Gruppen. Welche sind das?

Urs Marti: Ich unterscheide grob zwischen den öffentlich-rechtlich Angestellten und den privatrechtlich Angestellten. Zusätzlich gibt es Mitarbeitende, die den besonderen Vorschriften der sogenannten Chauffeurverordnung (ARV 1) unterstehen.

Welche Folgen hat die Zugehörigkeit zur einen oder zur anderen Gruppe für einen Mitarbeitenden? Welche Gruppe ist arbeitsrechtlich am besten geschützt?

Marti: Je nach Gruppe gelangen andere Arbeits- und Ruhezeitvorschriften zur Anwendung. Welche Gruppe arbeitsrechtlich am besten geschützt ist, lässt sich nicht pauschal beantworten, zumal sich die Vorschriften bei den öffentlich-rechtlich angestellten Gemeindemitarbeitenden meist schon von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden.

Aus der Privatwirtschaft wird geklagt, dass für ihre Winterdienstmitarbeitenden nicht die gleich langen Spiesse gelten. Zum Beispiel würden Chauffeure, die mit einer Stunde zu viel Fahrzeit in eine Polizeikontrolle gerieten, mit einer Busse von 800 Franken gebüsst. Gibt es tatsächlich eine Ungleichbehandlung zwischen externen und internen Mitarbeitern?

Marti: Der «Normendschungel» im öffentlichen Arbeitnehmerschutzrecht mit den unübersichtlichen Geltungsbereichen führt in der Tat zu Lücken im gesamten Schutzsystem. Überall dort, wo der Staat Verwaltungseinheiten ausgliedert und diese in Konkurrenz zu privaten Anbietern arbeiten lässt, sollten meines Erachtens gleiche arbeitsrechtliche Schutzregeln gelten, denn Arbeitsbedingungen sind letztlich auch Wettbewerbsbedingungen.

Gemeinden, die Winterdienstmitarbeitende beschäftigen, haben offensichtlich komplexe arbeitsrechtliche Fragen zu klären. Was raten Sie ihnen vor einer Anstellung?

Marti: Vorab sollten sich die Gemeinden vergewissern, welchen Vorschriften die Winterdienstmitarbeitenden unterstehen werden, da diese die Rechte und Pflichten des Arbeitsverhältnisses massgeblich prägen.

Gibt es andere Berufsgruppen, für die ähnlich komplexe Vorschriften gelten?

Marti: Die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften sind branchenunabhängig komplex. Auch bei den Spitälern ist es nicht immer einfach herauszufinden, was bezüglich Arbeits- und Ruhezeitvorschriften gilt.

Für Winterdienstmitarbeitende gelten Ruhezeiten. Gibt es ebenfalls Vorschriften für die Ruhe der Bevölkerung? Schnee wird zum Teil ja bereits ab vier Uhr morgens in der Frühe geräumt.

Marti: Bund, Kantone und Gemeinden dürfen Lärmschutzvorschriften aufstellen. Darin werden typischerweise verschiedene Lärmarten genau umschrieben, deren Zulässigkeit wird zeitlich eingegrenzt und festgehalten, dass Widerhandlungen mit Busse bestraft werden können.

Interview: Denise Lachat

Hätten Sie es gewusst? Anwendungsbeispiele aus der Winterdienstpraxis

Sachverhalt 1:

Ein Chauffeur im Tiefbauamt der Gemeinde X fährt während 80% seiner Arbeitszeit Mehrzweckfahrzeuge bis maximal 3,5 t. In den restlichen 20% seiner Arbeitszeit fährt er für das Tiefbauamt der Gemeinde X Lastwagen von mehr als 3,5 t. Welche Arbeits- und Ruhezeiten gelten?

Antwort:

Das Lenken von Mehrzweckfahrzeugen bis maximal 3,5 t fällt grundsätzlich unter das Arbeitsgesetz (ArG), während das Lenken von Lastwagen mit mehr als 3,5 t grundsätzlich unter die Chauffeurverordnung (ARV 1) fällt. Trotzdem müssen sogenannte Chauffeure im Nebenberuf die in der ARV 1 festgelegten

Arbeits- und Ruhezeitgrenzen während ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit einhalten (Art. 20 Abs. 1 ARV 1), weil Ermüdungserscheinungen unabhängig davon eintreten, ob die Chauffeure auch noch andere Tätigkeiten verrichten, die nicht der Chauffeurverordnung unterstehen.



Variante zum Sachverhalt:

Ändert sich etwas, wenn der Chauffeur für die Tiefbauämter der Gemeinden X und Y je im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung Mehrzweckfahrzeuge bis maximal 3,5 t beziehungsweise Lastwagen von mehr als 3,5 t lenkt?

Antwort:

Dass der Chauffeur zwei Arbeitgeber hat, ändert nichts. Die Arbeitszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengerechnet. Arbeitgeber müssen die Arbeitnehmer schriftlich auffordern, ihnen eine schriftliche Aufstellung der bei anderen Arbeitgebern geleisteten Arbeitszeiten vorzulegen (Art. 6 Abs. 2 ARV 1).

Sachverhalt 2:

Ein Chauffeur (z.B. Gemeindeangestellter) fährt während seiner gesamten beruflichen Tätigkeit mit einer Wischmaschine (Strassenunterhalt), mit einem Kanalisationssaugfahrzeug, mit einem Sammelkehrrichtfahrzeug und mit einem Schneeräumungsfahrzeug von mehr als 3,5 t (Strassenunterhalt). Welche Arbeits- und Ruhezeiten gelten?

Antwort:

Zwar liegen grundsätzlich gewerbliche Fahrten vor, was für die Anwendbarkeit der ARV 1 spricht. ABER: Bei all diesen Einsätzen fällt der Chauffeur unter Tätigkeiten, die nach Art. 4 Abs. 2 lit. g ARV 1 ausnahmsweise von der Chauffeurverordnung ausgenommen sind. Der Chauffeur führt somit ausschliesslich

Fahrten durch, die nicht unter die ARV 1 fallen. Er untersteht daher den Arbeits- und Ruhezeiten des ArG.

Sachverhalt 3:

Bauer B erledigt im Winter für die Gemeinde X jeweils Schneeräumungsarbeiten (Strassenunterhalt) mit seinem mehr als 3,5 t schweren Traktor. Welche Arbeits- und Ruhezeiten müssen er und die Gemeinde während der Schneeräumung beachten? Wie viele Stunden darf Bauer B pro Woche höchstens im Winterdienst für die Gemeinde X tätig sein?

Antwort:

Bauer B ist ein Chauffeur im Nebenberuf, d.h., er muss während der gesamten beruflichen Tätigkeit die in der ARV 1 festgelegten Arbeits- und Ruhezeitgrenzen einhalten (Art. 20 Abs. 1 ARV 1). Die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss ARV 1 liegt bei maximal 60 Stunden, wobei die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von 26 Wochen nicht mehr als 48 Stunden betragen darf (Art. 6 Abs. 1 ARV 1). Da Bauer B jedoch keine festen Arbeitszeiten hat, sollte die Gemeinde von der Vollzugsbehörde eine Anzahl Stunden als Grundarbeitszeit festlegen lassen.

FAZIT

1. Für Winterdienstmitarbeitende in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen gibt es häufig Spezialerlasse (beispielsweise Personalreglemente) mit besonderen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften. Fehlen solche Spezialvorschriften,

dürften hilfsweise die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften des ArG als Minimalvorschriften zur Anwendung gelangen, was unter Juristen freilich umstritten ist. Für die hilfsweise Anwendung spricht, dass das Arbeitsgesetz erklärermassen für «alle öffentlichen und privaten Betriebe» gilt (Art. 1 Abs. 2 ArG) und es nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprochen haben dürfte, die öffentlich-rechtlichen Bundes-, Kantons- und Gemeindeangestellten schlechter zu schützen als privatrechtliche.

2. Für die berufsmässigen Motorfahrzeugführer stellen die ARV 1 und die ARV 2 spezifische Arbeits- und Ruhezeitvorschriften auf.

3. Überstunden und Überzeitstunden sind strikte zu trennen. Während unter Überstunden jene Arbeitsstunden verstanden werden, die die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit pro Woche übersteigen, versteht man unter Überzeitstunden jene Arbeitsstunden, die auch die gesetzliche Höchstarbeitszeit pro Woche nach Arbeitsgesetz überschreiten. Diese Höchstarbeitszeit liegt in industriellen Betrieben, beim Büropersonal, bei den technischen und anderen Angestellten bei 45 Std./Woche (Art. 9 Abs. 1 Bst. a ArG) und bei den übrigen Angestellten bei 50 Std./Woche (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).

4. Im Pikettdienst ist die Rufbereitschaft zwingend zu entlohnen, wenn auch nicht zwingend zum vollen Lohn.